

Frau  
Daniela Truffer

Zürich

## Auszug aus dem Protokoll des Polizeidepartements der Stadt Zürich

vom

20. Oktober 2015 / ck

Der Vorsteher des Polizeidepartements verfügt im Einvernehmen mit den zuständigen  
Amtsstellen die nachstehende Veranstaltung, ohne präjudizielle Wirkung für gleiche  
oder ähnliche Gesuche, wie folgt:

P30-15-302289 vom 20. Oktober 2015 / stpaw5

### **Anlass / Aktivitäten**

**Mahnwache** (es werden 10 Personen erwartet)

Zu den Themen: 'STOP Intersex Genitalverstümmelungen' und 'Menschenrechte auch für  
Zwitter'

Organisiert durch:

Menschenrechtsgruppe Zwischengeschlecht.org, Postfach 2122, 8031 Zürich

### **Ort / Zeit**

1. Zürich 1, Limmatquai, Verzweigung **Rathausbrücke bei der Ecke des Rathauses** (inkl.  
Besammlung und Auflösung)

1.1 Montag, 26. Oktober 2015 07:30 Uhr bis 15:00 Uhr

### **Bewilligungsinhaber- / in**

Truffer, Daniela

Telefon

(M:) 076 398 06 50

### **Bewilligt ist**

- Transparente, Plakate, T-Shirts und Ballone mitzuführen sowie Flugblätter zu verteilen
- Mit **maximal 10 Personen gleichzeitig vor Ort** still zu demonstrieren

### **Bemerkungen**

#### **Erreichbarkeit**

Bewilligungsinhabende müssen während der Veranstaltung jederzeit über die Telefonnummer  
076 398 06 50 erreichbar sein. Bei Abwesenheit ist eine verantwortliche Person zu bezeichnen,  
welche über die mit dieser Bewilligung verbundenen Auflagen und Bedingungen ausführlich zu



instruieren ist.

Bewilligungsinhabende sind für die ordnungsgemässe Durchführung der Mahnwache verantwortlich und haben persönlich daran teilzunehmen.

### **Bewilligungskopie**

Eine Kopie dieser Bewilligung ist vor Ort aufzubewahren und den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen.

### **Massnahmen**

Anordnungen der Kontrollorgane ist sofort Folge zu leisten.

Zuwerhandlungen gegen diese Bewilligung werden mit Polizeibusse, allenfalls mit dem sofortigen entschädigungslosen Entzug der Bewilligung geahndet.

### **Haftung**

Bewilligungsinhabende haften gemäss den einschlägigen Bestimmungen des Bundes und der Kantone für Schäden, welche infolge Ausübung der Bewilligung und der damit verbundenen Vorkehrungen an Personen und / oder Sachen - einschliesslich des öffentlichen Grundes - entstehen.

Muss die Stadt für einen solchen Schaden eintreten, haben ihr Bewilligungsinhabende vollen Ersatz zu leisten.

Es entstehen keine Entschädigungsansprüche gegenüber der Stadt, wenn die Veranstaltung wegen nicht vorhersehbaren dringlichen Bauarbeiten oder aus anderen wichtigen Gründen nicht durchgeführt werden kann.

### **Auflagen und Bedingungen**

#### **1. Stadtpolizei, Verwaltungsabteilung [VA]**

- 1.1 Geldsammlungen (Spenden) jeglicher Art sind verboten.
- 1.2 Es dürfen nur Transparente, Plakate und Informationsmaterialien verwendet werden, die informativen Charakter haben. Verboten sind folgende Inhalte:
  - Aussagen ehrverletzender oder rassendiskriminierender Natur (StGB Art. 173, 174, 176, 177 und 261bis);
  - Angriffe oder Beleidigungen gegen fremde Staatsoberhäupter oder Regierungen bzw. deren Vertreter (StGB Art. 296 und 297);
  - Gewaltdarstellungen (StGB Art. 135).
- 1.3 Zu verteilende Zeitungen/Zeitschriften sind mit einem Impressum zu versehen (StGB Art. 322 Abs. 2).
- 1.4 Vermummungsverbot  
Bei bewilligungspflichtigen Versammlungen/Demonstrationen ist es verboten, sich unkenntlich zu machen (StJVg § 10 Abs. 1).  
Bewilligungsinhabende sind für die Einhaltung dieser Vorschrift verantwortlich.
- 1.5 Der öffentliche Grund ist einwandfrei zu reinigen. Bei mangelhaft oder nicht gereinigtem Grund veranlasst ERZ die kostenpflichtige Reinigung.
- 1.6 Ballone sind nur mit nicht-brennbarem Gas (Helium, Helium-Stickstoff, Luft) zu füllen.
- 1.7 Weitere Aktivitäten auf dem öffentlichen Grund sind untersagt.
- 1.8 Das Verbrennen von Transparenten, Plakaten, Staatsflaggen etc. ist untersagt.
- 1.9 Warenverkauf und Produktwerbung sind untersagt.
- 1.10 Parlaments-/Regierungsangehörige dürfen weder belästigt noch am Betreten oder Verlassen des Rathauses gehindert werden.
- 1.11 Es wird Vormerk genommen, dass keine Lautsprecher- und Verstärkeranlagen oder Megaphone eingesetzt werden.

#### **2. Stadtpolizei, Kreischef [SIA]**

- 2.1 Zuständiger Kreischef ist:  
Jan van't Veer (Telefon 044 411 80 16)





- 2.2 Die Mahnwache darf nur an der Ecke Rathausbrücke/ Limmatquai bei der Ecke Rathaus stattfinden. Der Eingang zum Rathaus muss für die Ratsmitglieder jederzeit frei bleiben.
- 2.3 Jede Änderung des Ortes der Mahnwache ist untersagt. Die genannten Zeiten sind einzuhalten.
- 2.4 An der bewilligten Örtlichkeit darf nicht parkiert werden.
- 2.5 Für die FussgängerInnen muss jederzeit eine Durchgangsbreite von 2 m frei gehalten werden.
- 2.6 Der Fahrzeug- und öffentliche Verkehr darf nicht behindert werden.

**3. Verkehrsbetriebe Zürich**

- 3.1 Der Trambetrieb im Limmatquai der Linien 4 und 15 darf zu keiner Zeit beeinträchtigt werden.
- 3.2 Transparente, Fahnen und dergleichen dürfen sich nicht in der Fahrleitung verheddern können.

**Gebühren**

Bewilligungsgebühr [BFV]	Fr.	22.00
Schreibgebühr [BFV]	Fr.	39.00
Kopiergebühr [BFV]	Fr.	27.00
Zustellgebühr [BFV]	Fr.	1.00

**Gesamtbetrag Fr. 89.00**

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Erhalt beim Stadtrat der Stadt Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Die Einspracheschrift muss im Doppel eingereicht werden und einen Antrag sowie dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Ebenso sind die angerufenen Beweismittel genau zu bezeichnen und soweit als möglich beizulegen. Das Einspracheverfahren ist kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

**Verteiler**

C WIPO, 8021 Zürich; Departementsvorstehende, 8000 Zürich; EA-LO-GE, 8001 Zürich; Einsatzkoordination Feuerwehr / Sanität, Weststrasse 4, 8003 Zürich; Kantonspolizei Zürich Lagezentrum, 8021 Zürich; SIA-Stab, 8000 Zürich; STA-M, Medienstelle, 8001 Zürich; Stadtschreiberin, 8000 Zürich; VA-BFV, Postfach 1612, 8021 Zürich; Menschenrechtsgruppe Zwischengeschlecht.org, Postfach 2122, 8031 Zürich; Stadtpolizei, Kreischef [SIA] KC 1; Verkehrsbetriebe Zürich

**Für richtigen Auszug**

Der Departementssekretär

  
André Müller, lic. iur.

Nach Antrag verfügt:  
Der Vorsteher des  
Polizeidepartements:

